

**Zeitschrift:** Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen  
**Herausgeber:** Schweizerischer Fourierverband  
**Band:** 25 (1952)  
**Heft:** 9

## Titelseiten

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 18.04.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# DER **FOURIER**

---

Offizielles Organ des Schweiz. Fourierverbandes und des Verbandes Schweiz. Fouriergehilfen

---

## **Zur Verantwortung des Rechnungsführers bei Diebstählen**

In der letzten Zeit haben Diebstähle aus Zeughäusern und Truppenmagazinen stark überhand genommen. Die meist noch jugendlichen Verbrecher, die sich solcher Diebstähle schuldig machten, hatten es jeweils in erster Linie auf den Besitz von Maschinenpistolen, Munition und Handgranaten abgesehen. Aber auch Rechnungsführer sind schon Opfer von Diebstählen oder Beraubungen geworden. Erst Ende letzten Monats z. B. ist in der Nähe der Kaserne Kloten ein Verdächtiger festgenommen worden, dem es zusammen mit einem Komplizen gelungen war, in das Zimmer des Feldweibels und Fouriers einzusteigen und diese zu bestehlen.

Bei solchen Diebstählen stellt sich immer die Frage der Verantwortlichkeit des Bestohlenen. Rechnungsführer sind schon wiederholt ganz oder teilweise zum Schadenersatz angehalten worden und mussten teilweise beträchtliche Geldbeträge aufbringen, weil sie anvertrautes Material (Schreibmaschine, Fahrrad!) oder Geld nicht genügend sicher aufbewahrten. Der Rechnungsführer kann sich dagegen am besten schützen, wenn er möglichst wenig Bargeld bei sich aufbewahrt. Das neue Verwaltungs-Reglement ermöglicht ihm ja weitgehend den bargeldlosen Zahlungsverkehr durch Postgiri und Zahlungsanweisungen. Aber auch wenn er grössere Geldbeträge braucht, wie z. B. für die Soldauszahlung, wird er darnach trachten, diese erst im letzten Moment abzuheben, damit er sie nicht längere Zeit und besonders nicht über Nacht aufbewahren muss.

In der Zusammenstellung „**Die Praxis der Rekurskommission der Eidg. Militärverwaltung von 1929—1949**“, auf die wir in unserm Organ schon hingewiesen haben („Der Fourier“, Jahrgang 1951, Seite 107) sind einige Rekursentscheide publiziert, die sich mit der Frage der Verantwortlichkeit von Rechnungsführern bei Diebstählen befassen. Diese stützen sich allerdings noch auf das Dienstreglement allein und noch nicht auf das neue VR, in dem ein besonderes Kapitel der „Verantwortung aus militärischem Dienstverhältnis“ gewidmet ist. Sie sind deshalb etwas veraltet. Aber durch die neuen Vorschriften im VR dürfte die Verantwortung in diesem Sinne eher noch gestiegen sein.

Der Rechnungsführer sollte sich immer bewusst sein, dass ihm Material und Geld anvertraut ist, das ihm abhanden kommen könnte. Er hat deshalb stets die notwendigen Sicherheitsmassnahmen zu treffen und sich damit gegen zum Teil recht empfindliche Schadenersatzforderungen zu schützen. Im Sinne dieser Warnung seien die nachstehenden Fälle hier angeführt.